



KE

Herrn
Frank Kilian
Landrat des Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 22. November 2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2017, mit dem Sie uns auf den Beschluss des Kreistags des Rheingau-Taunus-Kreises vom 12. September 2017 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)-Vorhaben Nr. 2 Osterath – Philippsburg (Ultrahernet) hinweisen. Gegenstand des Beschlusses ist die Forderung, das Vorhaben mit der Kennzeichnung „E“ zu versehen, um eine Erdverkabelung zu ermöglichen. Alternativ wurde beschlossen, dass auf jeden Fall ein Abstand von 400 Metern zu Wohngebieten eingehalten werden muss. Zudem wird der Gesetzgeber aufgefordert, die gesundheitlichen Auswirkungen von Hybridtechnologien umfassend zu untersuchen und bei Bedarf weitere Schutzmaßnahmen für die Anwohner zu ergreifen.

Das BBPIG-Vorhaben Nr. 2 Ultrahernet ist ein gemeinsames Stromleitungsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW. Die Verbindung soll sich über etwa 340 Kilometer zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg erstrecken. Notwendig ist die zwei Gigawatt starke Verbindung, um den Süden Deutschlands ausreichend mit Energie zu versorgen, wenn die verbliebenen deutschen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 abgeschaltet werden. Das Vorhaben bildet den südlichen Teil des als Korridor A bezeichneten größeren Leitungsprojekts von der Nordsee bis nach Süddeutschland. Nach Norden wird es ergänzt durch das etwa 300 Kilometer lange BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath). Die BBPIG-Vorhaben Nr. 1 und 2 sollen gemeinsam den in der Nordsee und an Land erzeugten Windstrom von Emden über Osterath nach Philippsburg transportieren. Ultrahernet ist ein Pilotprojekt für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über weite Entfernungen und soll in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) mit einer Spannung von 380 kV ausgeführt werden.

Die vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises geforderte Abstandsregelung von 400 Metern zur Wohnbebauung sowie der Erdkabelvorrang finden sich in § 3 BBPlG. Diese Regelungen sind jedoch nur für Gleichstromleitungen anwendbar, die im BBPlG als Erdkabelprojekte mit einem „E“ gekennzeichnet sind. Wird bei diesen Vorhaben ausnahmsweise ein Teilabschnitt nicht als Erdkabel, sondern als Freileitung errichtet, so ist beim Bau dieses Freileitungsabschnittes ein Abstand von 400 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten. Das Ultranetvorhaben ist gesetzlich nicht als Erdkabelprojekt ausgewiesen, so dass diese Regelung nicht gilt. Bei der Einschätzung, welche Projekte unter die Erdkabelregelung fallen sollen, hat sich der Gesetzgeber beim BBPlG-Vorhaben Nr. 2 aufgrund der hier zahlreich vorhandenen Bündelungsmöglichkeiten bewusst gegen eine Kennzeichnung als Erdkabelprojekt entschieden. Bei dem Vorhaben besteht die Chance, mit einer sehr geringen Eingriffsintensität für Mensch und Umwelt ein Hybridsystem (d. h. gleichzeitige Nutzung durch Gleich- und Drehstromleitungen) auf bestehenden Masten zu errichten. Die Realisierung eines Hybridsystems kann im Vergleich zur Errichtung einer neuen Erdkabel- oder Freileitungstrasse mit sehr geringen bautechnischen Maßnahmen erfolgen und damit zusätzlich einen wichtigen Baustein bei der Realisierung für zukünftigen Netzausbau in Deutschland liefern. Zudem kann die geplante Freileitung im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs auch mit Drehstrom betrieben werden; eine solche Möglichkeit würde bei der Erdverkabelung nicht mehr bestehen. Dementsprechend ist das Vorhaben Nr. 2 im Bundesbedarfsplan nicht als Gleichstromvorhaben mit Erdkabelvorrang gekennzeichnet.

Das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben ist weit fortgeschritten. Hier soll ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt werden. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird dann der konkrete Leitungsverlauf innerhalb des zuvor festgelegten Korridors definiert. Im Rahmen der Planfeststellung kann auch geprüft werden, ob durch eine Verschwenkung der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Trassenkorridors der Abstand zu Siedlungen vergrößert werden kann.

Die Vorhabenträger sind in der Pflicht, nicht nur eine mögliche Trasse zu planen, sondern auch die prognostischen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Hierbei orientieren sie sich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik. Die geltenden Grenzwerte schützen vor nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken elektrischer und magnetischer Felder.

Mit dem sog. Minimierungsgebot als Vorsorgeanforderung geht Deutschland darüber hinaus und minimiert unabhängig von nachgewiesenen Gesundheitsgefahren die Strahlenbelastung.

Die Novelle der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) entsprechen dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand.

Konkrete gesundheitliche Auswirkungen von Feldstärken unterhalb der Grenzwerte sind nach hiesiger Kenntnis bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Ich verweise hier auf das Forschungszentrum für elektromagnetische Umweltverträglichkeit der RWTH Aachen, das im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zu diesem Thema mehr als 18.000 Publikationen gesammelt, aufbereitet und öffentlich im EMF-Portal unter www.emf-portal.de zur Verfügung gestellt hat. Auch die Strahlenschutzkommission bewertet den aktuellen Forschungsstand so, dass gesundheitliche Auswirkungen nicht ausreichend belegt sind, um die geltenden und fortlaufend zu validierenden Grenzwerte anzupassen. Dementsprechend soll auch die von der Strahlenschutzkommission befürwortete Forschung allein Hinweise auf mögliche, wissenschaftlich aber nicht nachgewiesene gesundheitliche Wirkungen unterhalb der bestehenden Grenzwerte untersuchen. Die geltenden Grenzwerte sind damit nicht in Frage gestellt. Auch bei der geplanten Hybridleitung reichen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte aus, um gesundheitsrelevante Auswirkungen zu vermeiden. Denn auch die Kombination von Gleich- und Wechselstromübertragung in Form einer Hybridleitung führt zu keinen zusätzlichen direkten Auswirkungen auf den menschlichen Körper. Im Sinne der Vorsorge bleibt die Strahlenbelastung der Hybridleitung deutlich unter den Grenzwerten.

Gesetzliche Änderungen wie von Ihnen angeregt, würden zu deutlichen Verzögerungen bei der für 2021 geplanten Inbetriebnahme von Ultranet führen sowie die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gefährden. Die Energiewende ist ein Gemeinschaftswerk und der zeit- und bedarfsgerechte Netzausbau integraler Bestandteil. Insofern gilt es, die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für Behörden und die breite Öffentlichkeit in den Genehmigungsverfahren zu nutzen, um konkrete Hinweise durch Stellungnahmen einzubringen. Ein Austausch dort mit allen Beteiligten hilft, letztlich einen Trassenverlauf zu identifizieren und festzulegen, der die geringsten Belastungen für Mensch und Umwelt verspricht und zugleich der Energiewende zum Erfolg verhilft.

Mit freundlichen Grüßen

